

**Entgeltordnung
für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen
des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster
(Entgeltordnung Wertstoffhöfe)**

Auf der Grundlage des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbf-BodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, Nr. 05, S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 05, S. 5), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36, S. 1) sowie § 32 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallentsorgungssatzung) vom 24. September 2018, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster vom 28. Februar 2019 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2020 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Entgeltgegenstand**

Der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster erhebt zur Deckung seiner Kosten für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen in Hörlitz, Finsterwalde ab Eröffnung, Herzberg, Bad Liebenwerda, Freienhufen und Lauchhammer ab Eröffnung Entgelte. Die Erhebung der Entgelte erfolgt nach Maßgabe der dieser Entgeltordnung beigefügten Anlage, die Bestandteil der Entgeltordnung ist. Die Annahmebedingungen an den Wertstoffhöfen sind in Benutzerordnungen geregelt.

**§ 2
Entgeltpflichtige**

- (1) Entgeltpflichtig ist der Anlieferer. Anlieferer sind die Erzeuger und Besitzer der in der Anlage zur Entgeltordnung aufgeführten Abfälle.
- (2) Abfälle, die nicht im Verbandsgebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster angefallen sind, werden auf den Wertstoffhöfen nicht angenommen. Der Anlieferer hat auf Verlangen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster die Herkunft der Abfälle nachzuweisen.

**§ 3
Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Bemessung der Entgelte erfolgt jeweils auf Grundlage der in der Anlage zur Entgeltordnung genannten Maßstäbe unter Zugrundelegung der tatsächlich angelieferten Menge.
- (2) Wird der Bemessung der Entgelte das Gewicht zugrunde gelegt, werden die Abfälle verwogen. Wenn die Abfälle aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht verwogen werden können sowie bei einem Ausfall der Waage wird die angelieferte Abfallmenge bzw. deren Gewicht geschätzt. Auf Grundlage der Schätzung wird das zu entrichtende Entgelt berechnet.
- (3) Wird der Bemessung der Entgelte das Volumen zugrunde gelegt, wird das Volumen durch Messung vom Anlagenpersonal ermittelt.

- (4) Soweit der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster die für die Bemessung der Entgelte erforderlichen Grundlagen nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermitteln kann, wird das Entgelt geschätzt. Der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 4
Höhe der Entgelte

- (1) Die Höhe der Entgelte für die vom Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster erbrachten Leistungen ist in der Anlage zu dieser Entgeltordnung festgelegt.
- (2) Ist für eine angelieferte Abfallart kein Entgelt angegeben und ist diese nicht ausdrücklich von der Entsorgung nach § 4 der Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen, wird das Entgelt nach einer verwandten Abfallart berechnet.
- (3) Der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster erhebt die in der Anlage zu dieser Entgeltordnung aufgeführten Entgelte zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5
Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Entgelte entstehen bei der Anlieferung von Abfällen an den in § 1 genannten Wertstoffhöfen.
- (2) Die Entgelte sind zum Abgabezeitpunkt fällig und in bar oder auf den durch den AEV betriebenen Wertstoffhöfen Hörnitz, Freienhufen, Finsterwalde und Lauchhammer in bar oder mit EC-Karte zu begleichen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster sowie die Annahme von Schadstoffen von Gewerbetreibenden vom 15. November 2018, zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Entgeltordnung vom 18. Juni 2020 außer Kraft.

Lauchhammer, 28. Oktober 2020

gez.
Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Anlage zur Entgeltordnung

Entgelte für die Annahme von Abfällen auf den in § 1 der Entgeltordnung benannten Wertstoffhöfen

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt		Entgelt	
160103	Fahrradreifen ohne Felge	1,68	€/ Stück		
160103	PKW-Reifen ohne Felge	2,94	€/ Stück		
160103	PKW-Reifen mit Felge	5,04	€/ Stück		
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	96,64	€/ t	96,64	€/ m ³
170107(1)	Beton, Ziegel	42,02	€/ t	50,42	€/ m ³
170107(2)	Fliesen, Gemische mit Fliesen, Sanitärkeramik	105,04	€/ t	105,04	€/ m ³
170202	Glas	75,63	€/ t	75,63	€/ m ³
170204*	Belastetes Holz, Holzfenster	109,24	€/ t	25,21	€/ m ³
170303	Dachpappe und Bitumenabfälle faserfrei	756,30	€/ t	226,89	€/ m ³
170603	Dämmmaterial in Säcken verpackt	462,18	€/ t	25,21	€/ m ³
170604	HBCD-haltige Dämmplatten	4.201,68	€/ t	84,03	€/ m ³
170605*	Asbesthaltige Baustoffe	159,66	€/ t	3,19	€/ m ²
170802	Gipsabfälle	134,45	€/ t	134,45	€/ m ³
170903*	Baumischabfall mit gefährlichen Stoffen (ausschließlich Dachpappe mit karzinogenen Fasern, Kantenlänge max. 50 cm)	1.680,67	€/ t	420,17	€/ m ³
170904	Baumischabfall	235,29	€/ t	50,42	€/ m ³

(Die angegebenen Entgelte sind Nettobeträge und werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.)

Pauschalpreis für Kleinmengen < 20 kg

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt €/ Anlieferung
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	1,93 €
170107(1)	Beton, Ziegel	0,84 €
170107(2)	Fliesen, Sanitärkeramik	2,10 €
170202	Glas	1,51 €
170204*	Belastetes Holz, Holzfenster	2,18 €
170303	Dachpappe und Bitumenabfälle faserfrei	15,13 €
170603*	Dämmmaterial	9,24 €
170604	HBCD-haltige Dämmplatten	84,03 €
170605*	Asbesthaltige Baustoffe	3,19 €
170802	Gipsabfälle	2,69 €
170903*	Baumischabfall mit gefährlichen Stoffen	33,61 €
170904	Baumischabfall	4,71 €

Für die Dachpappe mit karzinogenen Fasern entfällt die Kleinmengenregelung.

(Die angegebenen Entgelte sind Nettobeträge und werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.)

* Die Abfallarten, deren Abfallschlüssel mit einem Sternchen (*) versehen sind, sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Grünabfälle

Art	Beschreibung	Preis	
Kleinstmengen von Baum-, Strauchschnitt und anderen Grünabfällen	Sack bis 120 l	0,84	€/ Sack
Baum- und Strauchschnitt und andere Grünabfälle	1 m ³	6,72	€/ m ³

(Die angegebenen Entgelte sind Nettobeträge und werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.)

Entgelte für die Abgabe von Fertigkompost auf den durch den Abfallentsorgungsverband betriebenen Wertstoffhöfen Hörnitz, Freienhufen, Finsterwalde und Lauchhammer

Art	Beschreibung	Preis	
Kompost aus der Kompostierungsanlage Freienhufen	bis 100 l	0,84	€
	1 m ³	8,37	€

Pro Abholung wird eine Menge von max. 1 m³ abgegeben. Die Abholung größerer Mengen muss vorab angemeldet werden.

(Die angegebenen Entgelte sind Nettobeträge und werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.)